

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz der Stadt Linnich

§ 1 – Allgemeines –

Der Wohnmobilstellplatz der Stadt Linnich befindet sich am Place de Lesquin in 52441 Linnich. Der Stellplatz ist befestigt und verfügt über Stromanschlussmöglichkeiten. Es wird eine Station zur Versorgung mit Frischwasser und eine Station zur Entsorgung von Schmutzwasser vorgehalten.

Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht.

§ 2 – Nutzung, Öffnungszeiten und Aufenthaltsdauer –

1. Der Stellplatz ist nur für Reise- bzw. Wohnmobile zur Nutzung freigegeben. Die maximale Benutzungsdauer wird auf 3 Tage begrenzt. Auf Antrag bei der Stadtverwaltung (Tel.: +492462990800) kann die Nutzungsdauer auf max. 7 Tage verlängert werden. Die maximale Standzeit im Jahr beträgt 6 Wochen.
2. Nicht zugelassen sind: PKW, Caravans, Anhänger zur gewerblichen Nutzung wie-, Verkaufsanhänger, Zelte, Fahrzeuge die sich in nicht verkehrs- und betriebsbereitem Zustand befinden. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die maximale Länge für Wohnmobile beträgt 10 Meter.
3. Die Stellplatzanordnung ergibt sich aus der vor Ort angebrachten Beschilderung.
4. Nutzende haben dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten wie z. B. Öl, Brems- und Kühlflüssigkeiten austreten.
5. Die Benutzung eigener Stromaggregate ist nicht zulässig. Für den Strombedarf sind die Stromsäulen in Anspruch zu nehmen.

6. Der Platz ist ganzjährig geöffnet und rund um die Uhr befahrbar, außer bei angekündigten Veranstaltungen. Die Veranstaltungen werden auf der Homepage der Stadt Linnich rechtzeitig bekanntgegeben.

7. Die Nutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden.

§ 3 – Entgeltsätze –

Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgesetzt:

1. Benutzungsentgelt, gilt in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember des Jahres

Benutzungsentgelt 10,00 € / 24 Std.

2. Frischwasser 1,00 € / 5 Minuten

Die Abwasserentsorgung ist kostenlos.

3. Strom 0,50 € / kWh

Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Abstellen des Wohnmobils auf dem Stellplatz. Am Stellplatz gibt es einen Parkscheinautomaten, an dem das Nutzungsentgelt durch Einwurf zu entrichten ist. Der Parkschein ist klar sichtbar in der Windschutzscheibe des Wohnmobils anzubringen. Alternativ kann das Nutzungsentgelt auch über eine Bezahl App entrichtet werden. Die Entrichtung des Nutzungsentgeltes für den Wohnmobilstellplatz wird regelmäßig kontrolliert.

§ 4 – Ordnung und Sauberkeit –

1. Auf dem gesamten Stellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie Schrittgeschwindigkeit, auf den Fahrwegen gilt Parkverbot.

2. Es gilt die allgemeine Nachtruhe von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr. Bei An- und Abreise innerhalb dieser Zeit ist besondere Rücksichtnahme erforderlich.

3. Im gesamten Platzbereich ist untersagt:

- a) das unnötige Laufenlassen von Motoren
- b) das Reparieren oder Waschen der Fahrzeuge
- c) das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen.

4. Offene Feuerstellen sind nicht gestattet. Das Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt. Eine Belästigung der anderen Nutzer durch Feuer, Qualm etc. ist zu vermeiden.

5. Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass andere Stellplatzgäste nicht belästigt werden. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. „Hinterlassenschaften“ sind umgehend zu beseitigen.

6. Der Wohnmobilstellplatz ist nach Benutzung sauber zu verlassen.

7. Für die Entsorgung des Abfalls stehen auf dem Wohnmobilstellplatz Behälter zur Verfügung.

8. Gewerbliche Aktivitäten sind nicht erlaubt.

9. Die Betreiberin ist zur Ausübung des Hausrechts berechtigt und darf Personen des Platzes verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Stellplatz und im Interesse der anderen Stellplatzgäste erforderlich scheint.

§ 5 – Ausschluss von Schadenersatz –

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes infolge von Betriebsstörungen (Veranstaltungen, höhere Gewalt etc.) steht den Benutzern und Benutzerinnen kein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz zu.

§ 6 – Inkrafttreten –

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

